

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 14.02.2022

1 GELTUNGSBEREICH

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle angebotenen Leistungen des WILHELMS der Firma einfal GmbH (WILHELMS) mit ihren Vertragspartnern (Kunden). Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und einem Dritten betreffen das Rechtsverhältnis zwischen dem WILHELMS und dem Kunden nicht. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

2 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind das WILHELMS und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das WILHELMS zustande. Der Antrag des Kunden kann auch mündlich, per Email, per Fax, telefonisch oder persönlich sein. Dem WILHELMS steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

2.2 Das WILHELMS haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das WILHELMS die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Wilhelms beruhen. Einer Pflichtverletzung des WILHELMS steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des WILHELMS auftreten, wird das WILHELMS bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das WILHELMS rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2.3 Das WILHEMS verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Kunde wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass er für den Fall eines erweiterten Versicherungsschutzes hierfür Sorge zu tragen hat.

2.4 Alle Ansprüche gegen das WILHELMS verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des WILHELMS beruhen.

3 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Das WILHELMS ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom WILHELMS zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des WILHELMS zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das WILHELMS beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom WILHELMS verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Rechnungen des WILHELMS ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das WILHELMS kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das WILHELMS berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem WILHELMS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.5 Das WILHELMS ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag in Textform vereinbart.

3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das WILHELMS berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des WILHELMS aufrechnen oder verrechnen.

3.8 Generell wird ein Mindestumsatz in den Räumlichkeiten berechnet, die beläuft sich wie folgt:

- Person pro Raum x € 7,00 Brutto/ Ganztags 8 Stunden
- Person pro Raum x € 5,00 Brutto/ Halbtags 4 Stunden
- Bei unter 10 Personen wird eine Servicepauschale von € 50,00 berechnet
- Bei unter 7 Personen wird eine Servicepauschale von € 100,00 berechnet

3.9 Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Kunde dem WILHELMS bis 48 Stunden vor der Veranstaltung vorzuweisen. Falls er dies versäumt, ist das WILHELMS berechtigt, den Vertrag zu kündigen und 90 % des Speisen- und Getränkeumsatzes gemäß der Speisenumsatzformel zu fordern. Soll seitens des WILHELMS eine notwendige Genehmigung eingeholt werden, zahlt der Kunde hierfür pauschal € 50,00 zuzüglich der Gebühren.

3.10 Tritt das Wilhelms über die bestellte Dienstleistung hinaus in Serviceleistung, durch z.B. Koordination der Veranstaltung, Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes, Bereitstellung

weiterer Räume, in Kraft so behält sich das Wilhelms vor dies nach Aufwand dem Kunden zu berechnen. Die Berechnung folgt nach Dienstleistung und Aufwand pro Stunde. Der Stundensatz für eine Leitungsbetreuung würde mit € 45,00 und eine einfache Serviceleistung würde mit € 36,50 Euro dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem WILHELMS geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das WILHELMS der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung erfolgt jeweils in Textform.

4.2 Stimmt das Wilhelms einer Vertragsaufhebung oder Vertragsänderung nicht zu, so kann der Kunde den Vertrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung eine pauschalisierte Entschädigung in unterschiedlichem Umfang zu zahlen ist:

Die Entschädigung entfällt bei einer Kündigung bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entschädigung beträgt bei Wahrung einer Kündigungsfrist von

- Bis zu 12 Werktage vor Veranstaltungsbeginn 50%
- Bis zu 6 Werktage vor Veranstaltungsbeginn 80%
- Nach 6 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 90%.

des vereinbarten Preises für die vereinbarte Veranstaltung. Das WILHELMS hat die Einnahmen aus einer etwaigen anderen Veranstaltung, die ohne die Kündigung des Kunden nicht hätte stattfinden können, anzurechnen.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4.3 War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü der aktuellen Speisekarte multipliziert mit der vereinbarten Teilnehmerzahl zugrunde gelegt (= Speiseumsatzformel).

5 RÜCKTRITT DES WILHELMS

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das WILHELMS in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des WILHELMS` mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom WILHELMS gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das WILHELMS ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das WILHELMS berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere vom WILHELMS nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
- das WILHELMS begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des WILHELMSs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des WILHELMSs zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des WILHELMS` begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem WILHELMS die Anzahl der Teilnehmer (garantiert) an der Veranstaltung spätestens 6 Werktage vor dem Termin mitzuteilen.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5%, wird diese vom WILHELMS bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen, zu mindern.

Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

6.2 Teilt der Kunde die tatsächliche Teilnehmerzahl erst in einem Zeitraum zwischen 5 Werktagen und 24 Stunden vor der Veranstaltung mit, ergibt sich ein Eilaufschlag auf das vorgelegte Angebot.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

Bei einer **Erhöhung der Teilnehmerzahl** von mehr als

- 5% wird ein Aufschlag von 10% der zusätzlich gebuchten Leistung berechnet
- 15% wird ein Aufschlag von 20% der zusätzlich gebuchten Leistung berechnet
- 20% ist das Wilhelms berechtigt die grundlegenden Preise neu zu bestimmen.
- 40% ist das Wilhelms berechtigt die Leistung zu verweigern und die Kosten der gebuchten Leistung 100% in Rechnung zu stellen.

6.3 Veränderungen 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn oder Verabsäumung der Mitteilung der garantierten Teilnehmerzahl führen dazu, dass das WILHELMS nur die Leistung gemäß ihrem Angebot erbringen muss. Nachteile, die dem Veranstalter hieraus entstehen, gehen nicht zu Lasten vom WILHELMS. Passt das WILHELMS die Leistungen bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl an, so ist das WILHELMS berechtigt einen Eilaufschlag von 50% auf das Angebot auf die zur vereinbarten Teilnehmerzahl erhöhte Leistung zu berechnen.

6.4 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das WILHELMS berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

6.5 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das WILHELMS diesen Abweichungen zu, so kann das WILHELMS die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das WILHELMS trifft ein Verschulden.

7 MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke in den zu bewirtschafteten Räumen des WILHELMS grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem WILHELMS. Die Berechnung der dem Kunden zu stellenden Rechnung beläuft sich auf den regulären Preis pro Artikel, welcher in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Speisekarte als Alternative berechnet würde.

Sollte der Artikel nicht vom WILHELMS angeboten werden, so behält sich das Wilhelms frei ein angemessenes Getränk oder Speise zu berechnen.

8 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

8.1 Soweit das WILHELMS für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das WILHELMS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden, oder die vom Kunden beauftragten Dritten, unter Nutzung des Stromnetzes des WILHELMSs bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des WILHELMSs gehen zu Lasten des Kunden, soweit das WILHELMS diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das WILHELMS pauschal erfassen und berechnen.

8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung des WILHELMSs berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das WILHELMS eine Anschlussgebühr verlangen.

8.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des WILHELMSs ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

8.5 Störungen an vom WILHELMS zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das WILHELMS diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im WILHELMS. Das WILHELMS übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des WILHELMS'. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

9.2 Mitgebrachte Dekorationsmaterialien haben den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das WILHELMS ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das WILHELMS berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem WILHELMS abzustimmen.

9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das WILHELMS die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das WILHELMS für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10 HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

10.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

10.2 Das WILHELMS kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

11 Nichtidentität zwischen Kunde und Auftraggeber

11.1 Alleiniger Vertragspartner vom WILHELMS ist der Besteller. Das WILHELMS trifft keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, dies obliegt dem Besteller. Das WILHELMS ist berechtigt bis zum Beginn der Veranstaltung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller nicht eine solche Erklärung abgibt oder weiteres schriftlich festgesetzt

worden ist. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag ist das WILHELMS berechtigt analog zu Ziffer 4.2 eine Entschädigung der vereinbarten Leistung zu fordern. Die Berichtigung von Irrtümern, sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

11.2 Ist der Kunde vor Ort nicht der Besteller selbst oder wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Besteller. Eine Berechnung zusätzlicher gebuchten Leistungen vor Ort durch den Kunden wird dem Besteller in Rechnung gestellt, sofern keine weiteren absprachen schriftlich erfolgt sind.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

12.2 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr die Hansestadt Hamburg.

12.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.